

Amtliche Abkürzung:	WVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	13.08.1980	Fundstelle:	BGBI I 1980, 1365
Gültig ab:	21.08.1980	FNA:	FNA 871-1-7
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung		

Werkstättenverordnung

Zum 28.03.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 2.6.2021 I 1387

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 21.8.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3 Buchst. e DBuchst. bb G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

Überschrift: IdF d. Art. 55 Nr. 1 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

Eingangsformel

Auf Grund des § 55 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erster Abschnitt Fachliche Anforderungen an die Werkstatt für behinderte Menschen

Fußnoten

Erster Abschnitt (Überschrift vor § 1): IdF d. Art. 55 Nr. 2 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 1 Grundsatz der einheitlichen Werkstatt

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen (Werkstatt) hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie die behinderten Menschen im Sinne des § 219 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aus ihrem Einzugsgebiet aufnehmen kann.

(2) Der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen soll innerhalb der Werkstatt durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Bildung besonderer Gruppen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich, Rechnung getragen werden.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996, d. Art. 55 Nr. 3 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 1 Abs. 2: IdF d. Art. 55 Nr. 3 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 2 Fachausschuß

(1) ¹Bei jeder Werkstatt ist ein Fachausschuß zu bilden. ²Ihm gehören in gleicher Zahl an

1. Vertreter der Werkstatt,

2. Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
3. Vertreter des nach Landesrecht bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe.

³Kommt die Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen in Betracht, soll der Fachausschuß zur Mitwirkung an der Stellungnahme auch Vertreter dieses Trägers hinzuziehen. ⁴Er kann auch andere Personen zur Beratung hinzuziehen und soll, soweit erforderlich, Sachverständige hören.

(1a) ¹Ein Tätigwerden des Fachausschusses unterbleibt, soweit ein Teilhabeplanverfahren nach den §§ 19 bis 23 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch durchgeführt wird. ²Dies gilt entsprechend, wenn ein Gesamtplanverfahren durchgeführt wird.

(2) Der Fachausschuß gibt vor der Aufnahme des behinderten Menschen in die Werkstatt gegenüber dem im Falle einer Aufnahme zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, ob der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben und zu seiner Eingliederung in das Arbeitsleben Leistungen einer Werkstatt für behinderte Menschen benötigt oder ob andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen, insbesondere Leistungen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Fußnoten

- § 2 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004
 § 2 Abs. 1 (früher einziger Text) Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 118 Nr. 1 G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004
 § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 13 G v. 2.6.2021 I 1387 mWv 10.6.2021
 § 2 Abs. 1 (früher einziger Text) Satz 3: IdF d. Art. 55 Nr. 4 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
 § 2 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 19 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
 § 2 Abs. 1a Satz 1: Früher Abs. 1a einziger Text, jetzt Abs. 1a Satz 1 gem. Art. 10 G v. 30.11.2019 I 1948 mWv 1.1.2020
 § 2 Abs. 1a Satz 2: Eingef. durch Art. 10 G v. 30.11.2019 I 1948 mWv 1.1.2020
 § 2 Abs. 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 8 G v. 22.12.2008 I 2959 mWv 30.12.2008 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 3 Eingangsverfahren

(1) ¹Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger Eingangsverfahren durch. ²Aufgabe des Eingangsverfahrens ist es festzustellen, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist, sowie welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen oder Leistungen zur Eingliederung in das Arbeitsleben in Betracht kommen und einen Eingliederungsplan zu erstellen.

(2) ¹Das Eingangsverfahren dauert drei Monate. ²Es kann auf eine Dauer von bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens im Einzelfall festgestellt wird, dass eine kürzere Dauer ausreichend ist.

(3) Zum Abschluß des Eingangsverfahrens gibt der Fachausschuß auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des behinderten Menschen, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Persönlichkeit des behinderten Menschen und seines Verhaltens während des Eingangsverfahrens, eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger ab.

(4) ¹Kommt der Fachausschuß zu dem Ergebnis, daß die Werkstatt für behinderte Menschen nicht geeignet ist, soll er zugleich eine Empfehlung aussprechen, welche andere Einrichtung oder sonstige Maßnahmen und welche anderen Leistungen zur Teilhabe für den behinderten Menschen in Betracht kommen. ²Er soll sich auch dazu äußern, nach welcher Zeit eine Wiederholung des Eingangsverfahrens zweckmäßig ist und welche Maßnahmen und welche anderen Leistungen zur Teilhabe in der Zwischenzeit durchgeführt werden sollen.

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 55 Nr. 5 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 3 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 3 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004
§ 3 Abs. 3 (früherer Satz 1): IdF d. Art. 55 Nr. 5 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001; früherer Satz 2 aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 23.4.2004 I 606 mWv 1.5.2004
§ 3 Abs. 4 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 55 Nr. 5 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Berufsbildungsbereich

(1) ¹Die Werkstatt führt im Benehmen mit dem im Berufsbildungsbereich und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger Maßnahmen im Berufsbildungsbereich (Einzelmaßnahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Teilhabe am Arbeitsleben unter Einschluss angemessener Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen durch. ²Sie fördert die behinderten Menschen so, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 219 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen.

(2) Das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soll möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(3) Die Lehrgänge sind in einen Grund- und einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.

(4) ¹Im Grundkurs sollen Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener Arbeitsabläufe vermittelt werden, darunter manuelle Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeugen und Grundkenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge. ²Zugleich sollen das Selbstwertgefühl des behinderten Menschen und die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsverhaltens gefördert sowie Schwerpunkte der Eignung und Neigung festgestellt werden.

(5) Im Aufbaukurs sollen Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt sowie die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedliche Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.

(6) ¹Rechtzeitig vor Beendigung einer Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 hat der Fachausschuss gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu abzugeben, ob

1. die Teilnahme an einer anderen oder weiterführenden beruflichen Bildungsmaßnahme oder
2. eine Wiederholung der Maßnahme im Berufsbildungsbereich oder
3. eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Inklusionsbetrieb (§ 215 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

zweckmäßig erscheint. ²Das gleiche gilt im Falle des vorzeitigen Abbruchs oder Wechsels der Maßnahme im Berufsbildungsbereich sowie des Ausscheidens aus der Werkstatt. ³Hat der zuständige Rehabilitationsträger die Leistungen für ein Jahr bewilligt (57 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), gibt der Fachausschuss ihm gegenüber rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres auch eine fachliche Stellungnahme dazu ab, ob die Leistungen für ein weiteres Jahr bewilligt werden sollen (§ 57 Absatz 3 Satz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch). ⁴Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 4 Überschrift: IdF d. Art. 55 Nr. 6 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 55 Nr. 6 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018
§ 4 Abs. 2: IdF d. Art. 55 Nr. 6 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 4 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 55 Nr. 6 Buchst. d G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001
§ 4 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 55 Nr. 6 Buchst. e G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 4 Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 55 Nr. 6 Buchst. e G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 4 Abs. 6 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.4.2004 | 606 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 4 Abs. 6 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.4.2004 | 606 mWv 1.5.2004

§ 5 Arbeitsbereich

(1) Die Werkstatt soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. ²Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen, um sie in die Lage zu versetzen, wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. ³Die Erfordernisse zur Vorbereitung für eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind zu beachten.

(3) Zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen sind arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(4) ¹Der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen. ²Dabei hat die Werkstatt die notwendige arbeitsbegleitende Betreuung in der Übergangsphase sicherzustellen und darauf hinzuwirken, daß der zuständige Rehabilitationsträger seine Leistungen und nach dem Ausscheiden des behinderten Menschen aus der Werkstatt das Integrationsamt, gegebenenfalls unter Beteiligung eines Integrationsfachdienstes, die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erbringen. ³Die Werkstatt hat die Bundesagentur für Arbeit bei der Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen in die Bemühungen zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einzubeziehen.

(5) ¹Der Fachausschuss wird bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 beteiligt. ²Er gibt auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt oder des zuständigen Rehabilitationsträgers in regelmäßigen Abständen, wenigstens einmal jährlich, gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme dazu ab, welche behinderten Menschen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und welche übergangsfördernden Maßnahmen dazu erforderlich sind. ³Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

Fußnoten

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000 u. d. Art. 55 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000

§ 5 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 55 Nr. 7 Buchst. a G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 3: IdF d. Art. 55 Nr. 7 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 4: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 G v. 23.7.1996 | 1088 mWv 1.8.1996

§ 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. aa G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000 u. d. Art. 55 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. bb G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000 u. d. Art. 55 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 5 Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. c DBuchst. cc G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000; idF d. Art. 118 Nr. 2 G v. 23.12.2003 | 2848 mWv 1.1.2004

§ 5 Abs. 5: Eingef. durch Art. 55 Nr. 7 Buchst. d G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001

§ 6 Beschäftigungszeit

(1) ¹Die Werkstatt hat sicherzustellen, daß die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können. ²Die Stundenzahlen umfassen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(2) Einzelnen behinderten Menschen ist eine kürzere Beschäftigungszeit zu ermöglichen, wenn es wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages notwendig erscheint.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 55 Nr. 8 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 55 Nr. 8 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 7 Größe der Werkstatt

(1) Die Werkstatt soll in der Regel über mindestens 120 Plätze verfügen.

(2) Die Mindestzahl nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn der Werkstattverbund im Sinne des § 15, dem die Werkstatt angehört, über diese Zahl von Plätzen verfügt.

§ 8 Bauliche Gestaltung, Ausstattung, Standort

(1) ¹Die bauliche Gestaltung und die Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Werkstatt als einer Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben und den in § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen. ²Die Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie zur Vermeidung baulicher und technischer Hindernisse sind zu beachten.

(2) Bei der Wahl des Standorts ist auf die Einbindung in die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Einzugsgebiet muß so bemessen sein, daß die Werkstatt für die behinderten Menschen mit öffentlichen oder sonstigen Verkehrsmitteln in zumutbarer Zeit erreichbar ist.

(4) Die Werkstatt hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14.12.1992 I 2013 mWv 23.12.1992

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 55 Nr. 9 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 5 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 8 Abs. 3: IdF d. Art. 55 Nr. 9 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 8 Abs. 4: IdF d. Art. 55 Nr. 9 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 9 Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung

(1) Die Werkstatt muß über die Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von behinderten Menschen, erfüllen zu können.

(2) ¹Der Werkstattleiter soll in der Regel über einen Fachhochschulabschluß im kaufmännischen oder technischen Bereich oder einen gleichwertigen Bildungsstand, über ausreichende Berufserfahrung und eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen. ²Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem sozialen Bereich reichen aus, wenn die zur Leitung einer Werkstatt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im kaufmännischen und technischen Bereich anderweitig erworben worden sind. ³Die sonderpädagogische Zusatzqualifikation kann in angemessener Zeit durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden.

(3) ¹Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Be-

schäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereichs.²Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zu behinderten Menschen soll im Berufsbildungsbereich 1:6, im Arbeitsbereich 1:12 betragen.³Die Fachkräfte sollen in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; sie müssen pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.⁴Entsprechende Berufsqualifikationen aus dem pädagogischen oder sozialen Bereich reichen aus, wenn die für eine Tätigkeit als Fachkraft erforderlichen sonstigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Berufsbildungs- und Arbeitsbereich anderweitig erworben worden sind.⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Zur Durchführung des Eingangsverfahrens sollen Fachkräfte des Berufsbildungsbereichs und der begleitenden Dienste eingesetzt werden, sofern der zuständige Rehabilitationsträger keine höheren Anforderungen stellt.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 55 Nr. 10 Buchst. a G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2 u. 4: IdF d. Art. 55 Nr. 10 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 9 Abs. 4: IdF d. Art. 55 Nr. 10 Buchst. c G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 10 Begleitende Dienste

(1)¹Die Werkstatt muß zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der behinderten Menschen über begleitende Dienste verfügen, die den Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werden.²Eine erforderliche psychologische Betreuung ist sicherzustellen.³§ 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Für je 120 behinderte Menschen sollen in der Regel ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen, darüber hinaus im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte.

(3) Die besondere ärztliche Betreuung der behinderten Menschen in der Werkstatt und die medizinische Beratung des Fachpersonals der Werkstatt durch einen Arzt, der möglichst auch die an einen Betriebsarzt zu stellenden Anforderungen erfüllen soll, müssen vertraglich sichergestellt sein.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 55 Nr. 11 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 11 Fortbildung

Die Werkstatt hat dem Fachpersonal nach den §§ 9 und 10 Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

§ 12 Wirtschaftsführung

(1)¹Die Werkstatt muß nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen organisiert sein.²Sie hat nach kaufmännischen Grundsätzen Bücher zu führen und eine Betriebsabrechnung in Form einer Kostenstellenrechnung zu erstellen.³Sie soll einen Jahresabschluß erstellen.⁴Zusätzlich sind das Arbeitsergebnis, seine Zusammensetzung im Einzelnen gemäß Absatz 4 und seine Verwendung auszuweisen.⁵Die Buchführung, die Betriebsabrechnung und der Jahresabschluß einschließlich der Ermittlung des Arbeitsergebnisses, seine Zusammensetzung im Einzelnen gemäß Absatz 4 und seiner Verwendung sind in angemessenen Zeitabständen in der Regel von einer Person zu prüfen, die als Prüfer bei durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Prüfungen des Jahresabschlusses (Abschlußprüfer) juristischer Personen zugelassen ist.⁶Weitergehende handelsrechtliche und abweichende haushaltsrechtliche Vorschriften über Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie Prüfungspflichten bleiben unberührt.⁷Über den zu verwendenden Kontenrahmen, die Gliederung des Jahresabschlusses, die Kostenstellenrechnung und die Zeitabstände zwischen den Prüfungen der Rechnungslegung ist mit den zuständigen Rehabilitationsträgern Einvernehmen herzustellen.

(2) Die Werkstatt muß über einen Organisations- und Stellenplan mit einer Funktionsbeschreibung des Personals verfügen.

(3) Die Werkstatt muß wirtschaftliche Arbeitsergebnisse anstreben, um an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein ihrer Leistung angemessenes Arbeitsentgelt im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 2 und § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zahlen zu können.

(4) ¹Arbeitsergebnis im Sinne des § 221 des Neunten Buches und der Vorschriften dieser Verordnung ist die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt. ²Die Erträge setzen sich zusammen aus den Umsatzerlösen, Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und den von den Rehabilitationsträgern erbrachten Kostensätzen. ³Notwendige Kosten des laufenden Betriebs sind die Kosten nach § 58 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen sowie die mit der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt in Zusammenhang stehenden notwendigen Kosten, die auch in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehen und infolgedessen nach § 58 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von den Rehabilitationsträgern nicht übernommen werden, nicht hingegen die Kosten für die Arbeitsentgelte nach § 221 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) ¹Das Arbeitsergebnis darf nur für Zwecke der Werkstatt verwendet werden, und zwar für

1. die Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in der Regel im Umfang von mindestens 70 vom Hundert des Arbeitsergebnisses,
2. die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen notwendigen Rücklage, höchstens eines Betrages, der zur Zahlung der Arbeitsentgelte nach § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für sechs Monate erforderlich ist,
3. Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der Werkstatt, soweit diese Kosten nicht aus den Rücklagen auf Grund von Abschreibung des Anlagevermögens für solche Investitionen, aus Leistungen der Rehabilitationsträger oder aus sonstigen Einnahmen zu decken sind oder gedeckt werden. ²Kosten für die Schaffung und Ausstattung neuer Werk- und Wohnstättenplätze dürfen aus dem Arbeitsergebnis nicht bestritten werden.

²Abweichende handelsrechtliche Vorschriften über die Bildung von Rücklagen bleiben unberührt.

(6) ¹Die Werkstatt legt die Ermittlung des Arbeitsergebnisses nach Absatz 4 und dessen Verwendung nach Absatz 5 gegenüber den beiden Anerkennungsbehörden nach § 225 Satz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf deren Verlangen offen. ²Diese sind berechtigt, die Angaben durch Einsicht in die nach Absatz 1 zu führenden Unterlagen zu überprüfen.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996; idF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 12 Abs. 1 Satz 5: Früher Satz 4 gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996; idF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 12 Abs. 1 Satz 6: Früher Satz 5 gem. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996

§ 12 Abs. 1 Satz 7: Früher Satz 6 gem. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996; idF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 12 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14.12.1992 I 2013 mWv 23.12.1992, d. Art. 4 Nr. 3 G v. 29.9.2000 I 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. b G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 6 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 12 Abs. 4: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996

§ 12 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 12 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. bb G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 12 Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. c DBuchst. cc G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 12 Abs. 5: Eingef. durch Art. 13 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.7.1996 I 1088 mWv 1.8.1996

§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. d DBuchst. aa G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. d DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018
§ 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 55 Nr. 12 Buchst. d DBuchst. cc G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 12 Abs. 6: Eingef. durch Art. 55 Nr. 12 Buchst. e G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 12 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 6 Buchst. d G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 13 Abschluß von schriftlichen Verträgen

(1) ¹Die Werkstätten haben mit den im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen, soweit auf sie die für einen Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätze nicht anwendbar sind, Werkstattverträge in schriftlicher Form abzuschließen, in denen das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen der Werkstatt und dem behinderten Menschen näher geregelt wird. ²Über die Vereinbarungen sind die zuständigen Rehabilitationsträger zu unterrichten.

(2) In den Verträgen nach Absatz 1 ist auch die Zahlung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 219 Absatz 1 Satz 2 und § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen aus dem Arbeitsergebnis näher zu regeln.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 13 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000 u. d. Art. 55 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 13 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 55 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001
§ 13 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14.12.1992 | 2013 mWv 23.12.1992; früherer Satz 2 bis 4 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 13 Nr. 5 Buchst. a G v. 23.7.1996 | 1088 mWv 1.8.1996; idF d. Art. 55 Nr. 13 Buchst. b G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 7 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018
§ 13 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 13 Nr. 5 Buchst. b G v. 23.7.1996 | 1088 mWv 1.8.1996

§ 14 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

Die Werkstatt hat den Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstattträte sowie den Frauenbeauftragten eine angemessene Interessenvertretung zu ermöglichen.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 18 Abs. 2 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 30.12.2016; Änderungsanweisung gem. Art. 19 Abs. 17 Nr. 8 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018 wegen textlicher Unstimmigkeit nicht ausführbar

§ 15 Werkstattverbund

(1) Mehrere Werkstätten desselben Trägers oder verschiedener Träger innerhalb eines Einzugsgebietes im Sinne des § 8 Abs. 3 oder mit räumlich zusammenhängenden Einzugsgebieten können zur Erfüllung der Aufgaben einer Werkstatt und der an sie gestellten Anforderungen eine Zusammenarbeit vertraglich vereinbaren (Werkstattverbund).

(2) Ein Werkstattverbund ist anzustreben, wenn im Einzugsgebiet einer Werkstatt zusätzlich eine besondere Werkstatt im Sinne des § 220 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für behinderte Menschen mit einer bestimmten Art der Behinderung vorhanden ist.

Fußnoten

§ 15 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 5 G v. 29.9.2000 | 1394 mWv 1.10.2000, d. Art. 55 Nr. 15 G v. 19.6.2001 | 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 9 G v. 23.12.2016 | 3234 mWv 1.1.2018

§ 16 Formen der Werkstatt

Die Werkstatt kann eine teilstationäre Einrichtung oder ein organisatorisch selbständiger Teil einer stationären Einrichtung (Anstalt, Heim oder gleichartige Einrichtung) oder eines Unternehmens sein.

Zweiter Abschnitt Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen

Fußnoten

Zweiter Abschn. (Überschrift vor § 17): IdF d. Art. 55 Nr. 16 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001

§ 17 Anerkennungsfähige Einrichtungen

(1) ¹Als Werkstätten können nur solche Einrichtungen anerkannt werden, die die im § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und im Ersten Abschnitt dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllen.

²Von Anforderungen, die nicht zwingend vorgeschrieben sind, sind Ausnahmen zuzulassen, wenn ein besonderer sachlicher Grund im Einzelfall eine Abweichung rechtfertigt.

(2) Als Werkstätten können auch solche Einrichtungen anerkannt werden, die Teil eines Werkstattverbundes sind und die Anforderungen nach Absatz 1 nicht voll erfüllen, wenn der Werkstattverbund die Anforderungen erfüllt.

(3) ¹Werkstätten im Aufbau, die die Anforderungen nach Absatz 1 noch nicht voll erfüllen, aber bereit und in der Lage sind, die Anforderungen in einer vertretbaren Anlaufzeit zu erfüllen, können unter Auflagen befristet anerkannt werden. ²Abweichend von § 7 genügt es, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung wenigstens 60 Plätze vorhanden sind, sofern gewährleistet ist, daß die Werkstatt im Endausbau, spätestens nach 5 Jahren, die Voraussetzungen des § 7 erfüllt.

Fußnoten

§ 17 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14.12.1992 I 2013 mWv 23.12.1992

§ 17 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 55 Nr. 17 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001 u. d. Art. 19 Abs. 17 Nr. 10 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 18 Antrag

(1) ¹Die Anerkennung ist vom Träger der Werkstatt schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ²Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.

(2) ¹Die Entscheidung über den Antrag ergeht schriftlich oder elektronisch. ²Eine Entscheidung soll innerhalb von 3 Monaten seit Antragstellung getroffen werden.

(3) Die Anerkennung erfolgt mit der Auflage, im Geschäftsverkehr auf die Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen hinzuweisen.

Fußnoten

§ 18 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 167 Nr. 1 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

§ 18 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 118 Nr. 3 Buchst. a u. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

§ 18 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 167 Nr. 2 G v. 29.3.2017 I 626 mWv 5.4.2017

§ 18 Abs. 3 (früher Abs. 4): IdF d. Art. 55 Nr. 18 G v. 19.6.2001 I 1046 mWv 1.7.2001; früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 118 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.12.2003 I 2848 mWv 1.1.2004

Dritter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 19

-

Fußnoten

§ 19: Überholte Übergangsvorschrift

§ 20 (weggefallen)

Fußnoten

§ 20: Aufgeh. durch Art. 19 Abs. 17 Nr. 11 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
	Inkraftsetzung	SchwWV	1.7.2001		

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH